

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1399/2014
Amt/Aktenzeichen 40/	Datum 07.10.2014	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 04.11.2014

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Schulträgerausschuss	Kenntnisnahme	13.11.2014	Ö
Stadtrat	Entscheidung	03.12.2014	Ö

Betreff:

Sachstandsbericht zu den Anträgen
0034/2009 GRÜNE-Stadtratsfraktion
hier: Mainzer Schulen inklusiv gestalten
0704/2014 SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP-Stadtratsfraktion
hier: Gemeinsam Lernen - Mainzer Schulen inklusiv entwickeln

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, den 13.10.2014

gez. Merkator

Kurt Merkator
Beigeordneter

Mainz, den 04.11.2014

gez. Ebling

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Die städtischen Gremien nehmen den Sachstand zur Kenntnis, Wiedervorlage in 2 Jahren.

1. Sachverhalt:

Mit Antrag 34/2009 wurde die Verwaltung beauftragt, die sächlichen, räumlichen, personellen und organisatorischen Bedingungen für einen gemeinsamen Unterricht von behinderten und nicht behinderten Kindern zu schaffen. Zusammen mit dem Landkreis Mainz-Bingen sollte eine Konzeption zur Überführung der Förderschulen in Regelschulen geschaffen werden, außerdem sollte dem Aufbau neuer Förderschulen im Einzugsbereich von Mainz entgegengesteuert werden. Zu diesem Zeitpunkt lag noch keinerlei gesetzliche Regelung des Landes zum Thema Inklusion vor.

Mit Antrag 704/2014 sollten verschiedene Punkte in Bezug auf eine inklusive Weiterentwicklung der Mainzer Schulen geprüft werden.

Zum 01.08.2014 ist nunmehr die Änderung des Schulgesetzes in Kraft getreten, das einige Regelungen zum Thema Inklusion enthält.

2. Lösung:

Die mit Antrag 34/2009 geforderte Überführung der Förderschulen in Regelschulen ist obsolet. Das neue Schulgesetz regelt ein Nebeneinander der Schwerpunktschulen und der Förderschulen. Durch die Festschreibung des Entscheidungsrechtes der Eltern, welche Schulart ihr Kind besuchen soll, werden die künftigen Kapazitätsbedarfe von Förder- und Schwerpunktschulen entsprechend dem Elternwillen zu definieren sein.

Die ab 2009 errichteten Realschulen plus, deren Vorgängerschulen bereits Schwerpunktschulen waren, sind als Schwerpunktschulen weitergeführt worden. Neue Schwerpunktschulen werden durch die Schulbehörde, die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, bestimmt.

Mit Antrag 704/2014 wird gefordert, dass im Rahmen der Wahlfreiheit weiterhin auf Wunsch der Eltern der Besuch einer Förderschule möglich ist. Dies ist im neuen Schulgesetz explizit festgeschrieben: Die Entscheidung, ob eine Förderschule oder eine Schwerpunktschule besucht werden soll, treffen die Eltern. Von der Schulbehörde wird dann die zu besuchende Schule festgelegt. Als Ausgleich der Kosten durch das neue Schulgesetz erhält die Stadt Mainz jährlich einen Betrag von knapp 580.000,00 €, der für die Weiterführung der Schulsozialarbeit eingesetzt wird. Die Stadt wird im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten den weiteren Ausbau der Schulen in Bezug auf die Inklusion weiter vorantreiben. Bei Neubau-Vorhaben greifen die baurechtlichen Vorschriften. Die Schulverwaltung steht bereits in Gesprächen mit dem Land bezüglich der Einbeziehung von Bauanforderungen aus der Inklusion in die Fördermöglichkeit bei einzelnen Raumprogrammen. Bei Umbaumaßnahmen ist eine Beachtung von einzelnen Anforderungen erforderlich (Einbau von Aufzügen, Rampen, Schallschutz, usw.). Alleine für derartige Umbaumaßnahmen bereits bestehender Schulen wären Mittel im hohen 6-7-stelligen €-Bereich nötig, so dass die oben angesprochenen Mittel, die das Land zur Verfügung stellt, bei weitem nicht ausreichen würden.

Eine Ausrichtung der Berufsbildenden Schulen zur vermehrten Ausbildung von Menschen mit Behinderungen liegt in der Entscheidungshoheit der Schule selbst. Die Verwaltung hat keinen Einfluss auf die Entscheidung der Unternehmen auf deren Ausbildungsplatzvergabe. Im Zuge der umfangreichen Baumaßnahmen „Am Hartenberg“ werden die baulichen Anforderungen an Behindertengerechtigkeit umgesetzt.

Die Wahlmöglichkeiten für die Eltern sind gesetzlich festgelegt (Schwerpunktschule oder Förderschule), das Angebot innerhalb der Stadt Mainz an Förderschulen unterschiedlicher Schwerpunkte und an Schwerpunktschulen ist breit gefächert, so dass bei allen Beeinträchtigungen eine geeignete Schule gefunden werden kann. Es liegt jedoch im Letzt-Entscheidungsrecht der Eltern, hier kann keine Einflussnahme durch die Schulentwicklung vorgenommen werden. Die Schulent-

wicklungsplanung wird die weitere Entwicklung der getroffenen Entscheidungen für oder gegen bestimmte Schulen/Schularten verfolgen und daraus Schlüsse ziehen. Bei der Errichtung von Schwerpunktschulen bringt das neue Schulgesetz eine wesentliche Änderung mit sich: Neue Schwerpunktschulen können nun nur noch im Einvernehmen mit dem Schulträger beauftragt werden. Bisher hatte der Schulträger darauf keinen Einfluss. Dieses Beteiligungsrecht wird der Schulträger nutzen.

Bezüglich der Errichtung eines Förder- und Beratungszentrums liegt der Verwaltung bisher kein Antrag der Förderschulen aus Mainz vor. Die Schulen stehen nach Kenntnis der Verwaltung im Dialog und erarbeiten ein entsprechendes Konzept.

3. Alternativen:

keine